



AZ: 632.261  
SV Nr. 2021/045

Ersteller: Peter Hinkel

---

**Baugesuch zur Erstellung einer Werbebeschriftung auf der Fassade, Flst. 1132/6,  
Friedrichshafener Straße 17/1, B.T.-Nr. 08/2021**

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Dem Baugesuch zur Erstellung einer Werbebeschriftung auf der Fassade am Gebäude Friedrichshafener Straße 17/1 wird gem. § 34 BauGB i.V.m. §§ 4 und 5 der Werbeanlagengestaltungssatzung und § 36 BauGB das Einvernehmen versagt. Die Webeanlage ist so umzuplanen, dass eine Werbeanlage entsprechend der Werbeanlagegestaltungssatzung am Ort der Leistung entsteht. Die Anbringung der Werbeanlage auf einer Platte auf der Fassade kann in Aussicht gestellt werden, wenn die übrigen Festlegungen der Satzung eingehalten werden.**
- 2. Das Baurechtsamt wird aufgefordert, die beiden betroffenen Grundstücke mittels Baulast zu vereinigen, damit baurechtliche beide Grundstücke als ein Grundstück gewertet werden können, und so der Tatbestand der „Stätte der Leistung für beide Flurstücke zutrifft.“**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt, für seinen Gewerbebetrieb eine Werbeaufschrift an der Fassade anzubringen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich für den es keinen Bebauungsplan gibt. Es gilt jedoch die Werbeanlagengestaltungssatzung der Gemeinde Langenargen. Es ist geplant, 2 vertikale Schriftzüge, die auf einer Grundplatte aufgebracht werden sollen, an der Fassade zu befestigen. Besonderheit im vorliegenden Fall ist unter ande-

rem, dass die Betriebsstätte auf zwei separaten Grundstücken liegt (Friedrichshafener Straße 17/1 und 19). Um hier baurechtlich die Voraussetzung zu schaffen, dass beide Grundstücke zusammen betrachtet werden können, ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich. Diese ist vom Baurechtsamt zu formulieren.

Derzeit befindet sich bereits ein Schriftzug am Gebäude Friedrichshafener Straße 17/1, so dass entsprechend der Werbeanlagengestaltungssatzung bereits die eine zulässige Werbeanlage am Objekt angebracht ist.

Im vorliegenden Fall sind für die beantragten Anlagen von der Werbeanlagengestaltungssatzung folgende Befreiungen erforderlich:

- Anbringung des Schriftzugs in vertikaler Form, anstelle horizontal
- Anbringung von 2 weiteren Werbeanlagen, anstelle einer Werbeanlage

Als Grund für die Befreiung von der Anzahl und der vertikalen Ausrichtung der Schriftzüge, wird die bessere Lesbarkeit aus verschiedenen Richtungen angeführt. Dies sei bedingt durch die Lage an der Kreuzung Friedrichshafener Straße/ Eisenbahnstraße. Diese Gründe sind aus Sicht der Verwaltung nicht stichhaltig. Es erscheint ausreichend, einen Werbeschriftzug horizontal entsprechend der Werbeanlagengestaltungssatzung am Firmensitz anzubringen. Ausnahmsweise kann hier der Anbringung einer Platte mit Aufschrift auf der Fassade anstelle von Einzelbuchstaben die Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Ansonsten sollte eine Werbeanlage horizontal unter Einhaltung der Positionierung und Größe entsprechend der Werbeanlagengestaltung eingefordert werden. Die bisher angebrachte Werbeanlage wäre in diesem Zuge zu entfernen.

Es wird vorgeschlagen, die erforderliche Befreiung von der Werbeanlagengestaltungssatzung nicht zu befürworten.

### **Kosten/Finanzierung:**

---

### **Anlagen:**

Anlage: Pläne BV Friedrichshafener Str. 17-1

Beteiligte Bereiche:

Ortsbauamt

Bürgermeister